



Bau- und Verkehrsdirektion

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 30 11
info.ra.bvd@be.ch
www.bvd.be.ch/ra

Absenderin / Absender:

Pro Velo Kanton Bern
Birkenweg 61
3013 Bern

Unsere Referenz: 2020.BVD.2290

26. August 2021

**Antwort-Tabelle Vernehmlassung
zur Änderung des Strassengesetzes (SG);**

Bitte retournieren: - per E-Mail an info.ra.bvd@be.ch
 - im Word-Format
 - bis 31. August 2021

Artikel	Antrag / Hinweis	Begründung
Grundsätzliches		
Artikel 11		
Artikel 12		
Artikel 13		
Artikel 14		

Artikel 28

Artikel 45

Antrag:
Der Artikel 45 ist mit einem 3. Absatz zu ergänzen:
3. Der kantonale Sachplan Velowegnetz legt die Velowege mit dem höchsten Velopotenzial («Vorrangrouten»), mit einem grossen Velopotenzial («Hauptverbindungen») und mit einem mittleren Potenzial («Basisnetz») für den Veloalltagsverkehr fest.

Hinweis: Die Ergänzung der wichtigen Mountainbike-Routen in Art. 45, Abs. 2.d wird von Pro Velo ausdrücklich begrüsst.

Die Differenzierung nach Velopotenzial ermöglicht die Konzentration der kantonalen Ressourcen auf die Velowege mit der höchsten Bedeutung. Dies dient der Nachhaltigkeit der Investitionen.

Artikel 46

Artikel 47

Artikel 48

Artikel 48a

Artikel 49a

Artikel 49b

Artikel 49c

Artikel 52

Artikel 56

Artikel 59

Antrag:
Die Höhe des Beitragssatzes bemisst sich nach der Bedeutung der Velowege gemäss Art. 45, Abs. 3:

- Bei Investitionen in Vorrangrouten gemäss Art. 45 Abs. 3 auf Gemeinde- und Privatstrassen übernimmt der Kanton 100% der Kosten für Projektierung und Bau.
- Bei Investitionen in Hauptverbindungen gemäss Art. 45 Abs. 3 auf Gemeinde- und Privatstrassen übernimmt der Kanton 80% der Kosten für Projektierung und Bau.

Auf den Velowegen von kantonaler Bedeutung ist der Kanton in der Pflicht, deren Velotauglichkeit mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen. Mit dem bisherigen Strassengesetz sind dem Kanton hier die Hände gebunden. Vielerorts dienen die Massnahmen auf Gemeinde- und Privatstrassen zudem dazu, den Kanton von weitreichenden Massnahmen auf der Kantonsstrasse zu entlasten. Viele dieser Massnahmen dienen auch einer Erhöhung der Schulwegsicherheit. Vielerorts könnte der Kanton dadurch die Finanzierung von Schultransporten (Schulbusse) entsprechend reduzieren. Aus diesen Gründen ist eine stärkere Beteiligung des Kantons hier zweckmässig. Dies

- Bei Investitionen in das Basisnetz gemäss Art. 45 Abs. 3 auf Gemeinde- und Privatstrassen übernimmt der Kanton 60% der Kosten für Projektierung und Bau.
- Bei Investitionen in das Netz des Velofreizeitverkehrs übernimmt der Kanton 40% der Kosten für Projektierung und Bau.

dient auch der Entlastung der Gemeinden und ermöglicht eine bessere Nutzung von Synergien bei gemeindeübergreifenden Velowegen. Zur Konzentration der Ressourcen auf Velowege mit hoher Wichtigkeit und hohem Potenzial schlagen wir eine Differenzierung der Beitragssätze vor. Unter anderem der Kanton Zürich ist mit seinem Veloförderprogramm und der Realisierung von «Veloschnellbahnen» (dem Pendant zu den Berner «Vorrangrouten») erfolgreich bei der stetigen Verbesserung des Velowegnetzes. Dass es dazu ein höheres Engagement des Kantons auch ausserhalb des Perimeters von Kantonsstrassen braucht, wurde dort schon seit längerem erkannt. Entsprechend verfügt der Kanton Zürich über einen jährlichen Rahmenkredit für den Bau von Velowegen. Der Kanton Bern verfügt gegenwärtig erst über 15 Kilometer kantonale Radwege. Hier besteht ein grosser Nachholbedarf.

Artikel 60a

Hinweis:

Der neue Artikel 60a klärt die heute unklare rechtliche Situation und wird durch Pro Velo ausdrücklich begrüsst.

Antrag:

Neuer Artikel 60c:

Der Kanton beteiligt sich zu 50% an den Kosten für den baulichen Unterhalt der Vorrangrouten, welche über Gemeinde- und Privatstrassen verlaufen.

Begründung:

Gut unterhaltene Velowege sind essenziell für die Ganzjahrestauglichkeit des Velos als Alltagsverkehrsmittel. Bisher ist die Qualität des Unterhalts sehr unterschiedlich. Entlang von Vorrangrouten soll der Kanton deshalb eine einheitliche Qualität sicherstellen.

Artikel 60b

Artikel 64

Artikel 71

Artikel 71a

Artikel 83

Artikel 85

Artikel 86

Artikel 87

Artikel 88

**allfällige Hinweise zu nicht
geänderten Artikeln**
